



Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Änderungsgenehmigung
52-500-0018340/0004.U
G0062/24

19.03.2026

Wolters GbR
Wext 12
48619 Heek

Standort der Anlage:

Hofstelle Wolters GbR
Wext 12 in 48619 Heek

**Änderung einer Biogasanlage (BGA)
durch die Erhöhung der Einsatzstoffmenge und der produzierten
Rohbiogasmenge sowie das Aufstellen einer zusätzlichen Notfackel**



Gliederung

I. Tenor	3
II. Umfang der Genehmigung	4
III. Bedingungen, Befristungen	6
IV. Nebenbestimmungen	7
IV.1. Allgemeine Festsetzungen	7
IV.2. Immissionsschutzrecht	8
IV.3. Störfallrecht	9
IV.4. Baurecht und Brandschutz	10
IV.5. Arbeitsschutzrecht	10
IV.6. Naturschutzrecht und Landschaftsschutz	10
IV.7. Veterinär-, Düngemittelverkehrskontrolle und Hygienerecht	11
V. Kostenentscheidung	14
VI. Hinweise	15
VI.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	15
VI.2. Hinweise zum Störfallrecht	15
VI.3. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz	15
VI.4. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht	16
VI.5. Hinweise zum Naturschutzrecht und Landschaftsschutz	16
VII. Begründung	17
VII.1. Allgemeines und Zuständigkeit	17
VII.2. Allgemeine Genehmigungspflicht	17
VII.3. Einkonzentrierte Genehmigungen	17
VII.4. Verfahrensgang	18
VII.5. Nebenbestimmungen	20
VIII. Fazit	22
IX. Ihre Rechte	22
Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	23
Anhang 2. Zitierte Vorschriften	24



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 18.12.2024 (überarbeitet eingegangen am 19.03.2025) gemäß § 16 i. V. mit § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die

Genehmigung

auf dem Grundstück Wext 12 in 48619 Heek, Gemarkung Nienborg, Flur 58, Flurstück 58, die bestehende Anlage der Wolters GbR im Rahmen einer Erhöhung der Rohbiogasmenge von 3,49 Mio. Nm³ auf 6,00 Mio. Nm³ Jahreshöchstmenge gemäß den folgenden Ziffern der 4. BImSchV geändert zu errichten und zu betreiben.

Hauptanlage		
8.6.3.1 G E	Änderung	Biogaserzeugungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 100 t oder mehr je Tag
Nebenanlage		
1.2.2.2 V	Bestand	Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW
9.36 V	Bestand	Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 m ³ oder mehr

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, sofern nicht ausdrücklich in § 13 BImSchG eine Ausnahme normiert ist („Konzentrationswirkung“). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Genehmigungen einkonzentriert:

- Baugenehmigung gemäß BauO NRW 2018
- Die Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Amtsblatt EG, L 300 vom 14. November 2009, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 15 der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte Beseitigungsverordnung TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl. Teil I Nr. 37; S. 1735) für den Einsatz von Material der Kategorie 2 (betriebseigene Schweine und Rindergülle, betriebsfremder Geflügel- und Rinder- und Pferdemit).



II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten auf folgende Verfahrensschritte bzw. bauliche oder organisatorischen Änderungen:

- Erhöhung der jährlichen Biogaserzeugungsmenge von 3,49 Mio. Nm³ auf 6,00 Mio. Nm³
- Erhöhung der jährlichen Einsatzstoffmenge von 35.972 t auf 58.024 t
- Errichtung einer zusätzlichen automatischen Gasverbrauchseinrichtung (Notfackel)

Folgende Betriebseinheiten sind genehmigt:

Betriebs- einheit	Bezeichnung	Kurzbeschreibung/ wesentliche Daten zur Betriebseinheit	Angabe Ist-Zustand
B 1	Fermenter mit Fahr- rampe und Feststoff- einbringung (40 m ³)	Fermenter 1.200 m ³ , Stahlbeton- behälter mit Membranabdeckung, Gasspeicher und Rührwerk	Bestand
B 2	Fermenter mit Feststoffeinträgung (60 m ³)	Fermenter 2.500 m ³ , Stahlbeton- behälter mit Membranabdeckung, Gasspeicher und Rührwerk	Bestand
B 3	Nachgärer	Nachgärer 1.885 m ³ , Stahlbeton- behälter mit Membranabdeckung, Gasspeicher und Rührwerk	Bestand
B 4	Gärrestlager mit Gaslager	Gärrestlager 4.923 m ³ , Stahlbeton- behälter mit Membranabdeckung, Gasspeicher und Rührwerk	Bestand
BE 14	Güllelager	Landwirtschaftlicher Betrieb, Stahlbehälter 3.503 m ³ , mit Rührwerk	Bestand – Genehmigung Landwirtschaft
BE 15	Güllelager	Landwirtschaftlicher Betrieb, Stahlbehälter 3.503 m ³ , mit Rührwerk	Bestand – Genehmigung Landwirtschaft
B 5	Wasserauffang- behälter / Lösch- wasserbehälter	Wasserauffangbehälter 1.855 m ³ , offener Edelstahlbehälter	Bestand
B 6	Fermenter	Betonbehälter 10.925 m ³ , mit gasdichtem Betondeckel	Bestand
B 7	Gärrestlager mit Gaslager	Stahlbehälter 5.018 m ³ , mit Doppel- membrangasspeicher und Rührwerk	Bestand
B 8	Gärrestlager mit Gaslager	Stahlbehälter 5.018 m ³ , mit Doppel- membrangasspeicher und Rührwerk	Bestand
B 9	Gärrestlager mit Gaslager	Stahlbehälter 5.018 m ³ , mit Doppel- membrangasspeicher und Rührwerk	Bestand
B 10	Lagerhalle	Halle mit Dach und Wand- verkleidung zur Lagerung von NawaRo / Mist (3.220 m ²)	Bestand
BE 11	Fahrsiloanlage	Offene Lagerfläche mit seitlichen Betonwänden	Bestand



B 11	Pumpenraum mit Feststoff-einbringung	Halle Stahlkonstruktion mit Dach und Wandverkleidung Pumpenstation mit Pendel- und Verteilerpumpe (220 m ³)	Bestand
B 12	Gasreinigungsstation	Technische Anlage auf Betonsohle	Bestand
B 13	Gasfackel (verschoben)	Automatische Gasverbrauchseinrichtung (300 Nm ³)	Bestand
B 13.1	Gasfackel	Automatische Gasverbrauchseinrichtung (400 Nm³)	Neu
B 14	Maschinen- und Lagerhalle	Geschlossene Halle mit Dach und Wandverkleidung	Bestand
B 15	Holzackschnitzelheizung	Heizungsanlage 800 kW Separater Heizungsraum mit Vorratsbunker und 30 m ³ WW-Pufferspeicher	Bestand
B 16	Verbrennungsmotorenanlage	1.638 kW _{FWL} im Maschinenhaus BHKW mit 340 kW _{el} (773 kW _{FWL}) BHKW mit 250 kW _{el} (581 kW _{FWL}) BHKW mit 105 kW _{el} (284 kW _{FWL} , Redundanzmotor) Heizöllagerraum	Bestand

Einsatzstoffe und Einsatzstoffmengen, Kapazität

Diese Genehmigung erstreckt sich auf eine Gesamteinsatzmenge von max. 58.024 t/a. Der Anteil an Wirtschaftsdüngern kann entsprechend der Verfügbarkeit der Substrate gemäß § 6 Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit Nebenbestimmungen aus IV.7 variieren.

Rohstoffe	Menge [t/d]	Menge [t/a]
Rindermist	95,9	35.000
Hähnchenmist	2,7	1.000
Rindergülle	21,9	8.000
Schweinegülle	11,8	4.312
Kälbergülle	0,003	1
Schweinemist	0,003	1
Pferdemist	0,003	1
Hühnertrockenkot (HTK)	0,003	1
Schafsmist	0,003	1
Summe Gülle/Mist (auch betriebsfremde Einsatzstoffe)	132,4	48.317
Nachwachsende Rohstoffe gem. Positivliste III der Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 25.10.2008, Stand 21.07.2011)	26,6	9.707
Gesamtinput	159,0	58.024
Gesamtoutput / Gärrestmenge	139,2	50.804
Gärrest flüssig aus Separation	90,6	33.075
Gärrest fest aus Separation	48,7	17.765

Biogasproduktion	ca. 685 Nm ³ /h bis zu 6.000.000 Nm ³ /a
-------------------------	---



III. Bedingungen, Befristungen

Befristung:

- III.1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.

Bedingung:

- III.2. Mit dem Betrieb der (geänderten) Anlage darf erst begonnen werden, wenn der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ein zumindest vorläufiger Prüfbericht eines nach § 29b BImSchG zugelassenen Sachverständigen über eine Prüfung nach § 29a BImSchG vorgelegt worden ist, aus dem hervorgeht, dass die gesamte (Biogas-)Anlage keine erheblichen oder schwerwiegenden Mängel aufweist oder keine sicherheitstechnischen Bedenken dem Betrieb entgegenstehen. Hinweis: Erfolgt vor Inbetriebnahme eine Prüfung der Gesamtanlage wie in Abschnitt IV.3.1 gefordert, kann das Prüfintervall damit für maximal 3 Jahre neu festgelegt werden.

Zu prüfen sind insbesondere:

- Gärrestlager B 7, B 8 und B 9, die sich zum Zeitpunkt der sicherheitstechnischen Nachprüfung der Gesamtanlage gemäß § 29a BImSchG am 30.07.2025 im Bau befanden und nicht Bestandteil der damaligen Prüfung waren,
- das aktualisierte Störfallkonzept und dessen Wirksamkeit der Störfall-Schutzmaßnahmen,
- die neu installierte Gasfackel,
- die Übereinstimmung mit den im Antrag dargestellten sicherheitstechnischen Maßnahmen,
- die Einhaltung der Nebenbestimmungen und Hinweise zum Störfallrecht.

Sofern für die Prüfung nach § 29a BImSchG eine probeweise Inbetriebnahme bestimmter Anlagenteile erforderlich sein sollte, sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, der Gegenstand, der Beginn und das Ende des Probebetriebes elektronisch mitzuteilen. Der abschließende schriftliche Bericht ist innerhalb von 6 Wochen zu übersenden.

Der Sachverständige sollte für folgende Fachgebiete (gem. Internetplattform „ReSyMeSa“) zugelassen sein:

- 2.1 Prüfung von Anlagenteilen vor Ort
- 11 Systematische Methoden der Gefahrenanalyse
- 15 Brandschutz
- 16 Explosionsschutz



Die Prüfung soll feststellen, ob Planung und Ausführung der Anlage die Anforderungen der Störfallverordnung erfüllen, sie muss insbesondere folgende Punkte umfassen:

1. Standsicherheit,
2. Konstruktion und Auslegung,
3. Übereinstimmung mit Konstruktion und Auslegung, soweit dies nicht innerhalb eines Konformitätsbewertungsverfahrens festgestellt wurde,
4. Dichtheit (Gase) und Dichtigkeit (Flüssigkeiten, Feststoffe) von Umschließungen insbesondere von gasbeaufschlagten Anlagenteilen,
5. Brand- und Explosionsschutz,
6. Sicherheitstechnische Einrichtungen und deren Funktion,
7. Technische Vorkehrungen und organisatorische Maßnahmen für den Fall von Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb,
8. Dokumentation und Betriebsorganisation, Betriebsanweisungen, Gefährdungsbeurteilungen, Explosionsschutzdokument, Störfallkonzept
9. Vorgesehene Eigenüberwachung und Instandhaltung,
10. Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen, sofern zutreffend, unter Anwendung der technischen Regeln insbesondere der TRAS 120

IV. Nebenbestimmungen

IV.1. Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1. Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen gelten entsprechend weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf, Verzicht oder Wegfall von Anlagenteilen erloschen oder durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- IV.1.3. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
- IV.1.4. Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen oder eine Kopie sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten.
- IV.1.5. Der Betreiber der Biogasanlage hat ein Betriebstagebuch bzw. eine Dokumentation zu führen, in dem alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Genehmigungsbescheid ergeben, niedergelegt und dokumentiert werden. Die Dokumentation ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Dokumentation ist den zuständigen Behörden jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- IV.1.6. Die erzeugte Biogasmenge, die Betriebsstunden der Verbrennungsmotoren sowie der Holzhackschnitzelheizung, die erzeugte Strommenge, die in das öffentliche Stromnetz eingespeiste Strommenge und die Biogasmenge, die



zur Biogasaufbereitungsanlage (Lenting) weitergeleitet wird, sind monatlich (digital) zu bilanzieren und zu dokumentieren.

- IV.1.7. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.

IV.2. Immissionsschutzrecht

- IV.2.1. Erzeugtes Biogas ist zu nutzen, soweit die Zusammensetzung nach dem Stand der Technik eine Verwertung ermöglicht. Ist dies wegen einer Abschaltung für geplante Instandhaltung oder einer Abregelung der Leistung der Gasverwertungseinrichtung nicht möglich, so ist das erzeugte Biogas in der Anlage zu speichern. Soweit Biogas wegen Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb nicht verwertet werden kann und soweit eine Speicherung nicht möglich ist, ist das Biogas mit fest installierten Gasfackeln zu verbrennen, wenn die Zusammensetzung eine Verbrennung ermöglicht. Die Betriebszeiten der Fackeln sind automatisch zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- IV.2.2. Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen sind so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen.
- IV.2.3. Die Fackelanlage muss mit automatischen Zünd- und Überwachungseinrichtungen ausgestattet sein und im Anforderungsfall automatisch in Betrieb gehen. Die Abgastemperatur ab Flammenspitze soll mindestens 850 °C betragen.
- IV.2.4. Die zu installierende Notfackel muss die Anforderungen an die TRAS 120, insbesondere Kapitel 3.8 über zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen, erfüllen.
- IV.2.5. Die Vorgaben, Voraussetzungen und Maßgaben der Geruchsimmissionsprognose Berichtsnummer I13095224 der Normec uppenkamp GmbH vom 12.03.2025 sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich umzusetzen und zu beachten. Hierzu gehören insbesondere folgende, bauliche bzw. betriebliche Rahmenbedingungen:
- Sicherstellung einer ungestörten Abgasableitung für das Abgas der Hackschnitzelheizung (mind. 3 m über First),
 - Betriebszeit der beiden Zündstrahl-BHKW: jeweils 4.000 h/a,
 - Aufstellung des Separators innerhalb der Lagerhalle B10,
 - Lagerung des Festmistes und der festen Phase der Separation innerhalb der Lagerhalle B10.



IV.3. Störfallrecht

IV.3.1. Die **gesamte Biogasanlage** inkl. aller Nebeneinrichtungen ist gemäß TRAS 120 Kap. 2.6.3 (5) in Abständen von drei Jahren einer sicherheitstechnischen **Prüfung nach § 29a BImSchG** durch einen von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Sachverständigen gem. § 29b BImSchG zu unterziehen. Das Prüfintervall für die gesamte Anlage bleibt aus früherer Anordnung oder Genehmigung bestehen und entspricht maximal 3 Jahren. Sollte im Zuge von Abschnitt III.2 eine Prüfung der Gesamtanlage vor Inbetriebnahme stattgefunden haben, kann das Prüfintervall für maximal 3 Jahre neu festgelegt werden. Der mangelfreie Prüfbericht ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, zu übersenden.

Der/ die Sachverständige sollte für folgende Fachgebiete gem. Internetplattform „Resy-MeSa“ bekanntgegeben worden sein:

- 2.1 Prüfung von Anlagenteilen vor Ort
- 3 verfahrenstechnische Prozessprüfung
- 11 Systematische Methoden der Gefahrenanalyse
- 15 Brandschutz
- 16 Explosionsschutz

Die Prüfung muss feststellen, ob Planung und Ausführung der Anlage die Anforderungen der Störfallverordnung erfüllen. Sie muss insbesondere folgende Punkte umfassen:

1. Standsicherheit,
2. Konstruktion und Auslegung,
3. Übereinstimmung mit Konstruktion und Auslegung, soweit dies nicht innerhalb eines Konformitätsbewertungsverfahrens festgestellt wurde,
4. Dichtheit (Gase) und Dichtigkeit (Flüssigkeiten, Feststoffe) von Umschließungen insbesondere von gasbeaufschlagten Anlagenteilen,
5. Brand- und Explosionsschutz,
6. sicherheitstechnische Einrichtungen und deren Funktion,
7. technische Vorkehrungen und organisatorische Maßnahmen für den Fall von Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb,
8. Dokumentation und Betriebsorganisation, Betriebsanweisungen, Gefährdungsbeurteilungen, Explosionsschutzdokument, Störfallkonzept
9. vorgesehene Eigenüberwachung und Instandhaltung,
10. Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen -sofern zutreffend- unter Anwendung der technischen Regeln insbesondere der TRAS 120.

IV.3.2. Der vorhandene Alarm- und Notfallplan ist im Hinblick auf die beantragte Änderung bis zur Inbetriebnahme anzupassen. Notfallpläne und Alarmpläne sind mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.

IV.3.3. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen sowie das Sicherheitsmanagementsystem einschließlich der systematischen Gefahrenanalyse müssen vor Inbetriebnahme in Bezug auf die beantragte Änderung aktualisiert werden. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und nach Änderung und bei Bedarf fortzuschreiben.



- IV.3.4. Das Notstromkonzept ist zur Inbetriebnahme gemäß der TRAS 120 auf die beantragte Änderung anzupassen und umzusetzen. Das Notstromkonzept ist mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.

IV.4. Baurecht und Brandschutz

- IV.4.1. Folgende Mitteilungen haben gegenüber der Fachabteilung Bauaufsicht mindestens eine Woche vorher zu erfolgen nach abschließender Fertigstellung:

Anzeige der abschließenden Fertigstellung

IV.5. Arbeitsschutzrecht

- IV.5.1. Die geänderten Anlagen und Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfaufzeichnung ist am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen.

Zur Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlage muss das aktuelle Explosionschutzdokument vorliegen.

Nach erfolgter Prüfung ist eine Kopie des Prüfberichtes unaufgefordert dem Dezernat 55.3 der Bezirksregierung Münster zu übersenden.

IV.6. Naturschutzrecht und Landschaftsschutz

- IV.6.1. Der vorhandene Gehölzbestand westlich des Fackelstandorts, bei dem es sich um eine bestehende Kompensationsfläche (AZ 63-00116/2017-wink) handelt, darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen und die Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen R SBB aus 2023 sind zu beachten.

- IV.6.2. Es dürfen zusätzlich zu der Gasfackel keine weiteren Versiegelungen, Befestigungen oder Ausbauten in eine höhere Versiegelungsstufe vorgenommen werden.

- IV.6.3. Noch ausstehende Pflanzverpflichtungen aus dem Genehmigungsverfahren AZ 52-5000018340/0001.U, 2023/1003 sind bis zum 31.12.2025 durchzuführen und den Naturschutzbehörden über eine Fotodokumentation nachzuweisen.

Hinweis: Der aktuelle Lageplan enthält gegenüber der Darstellung in der 2023 genehmigten Planung eine Änderung von BE12, die aber scheinbar keine Erhöhung der Flächenversiegelung oder Inanspruchnahme von Pflanzflächen zur Folge hat. Nur wenn dies doch der Fall sein sollte, ist eine Anpassung der damaligen Bilanzierung erforderlich.



IV.7. Veterinär-, Düngemittelverkehrskontrolle und Hygienerecht

IV.7.1. Einstufung des Ausgangsmaterials: Als Ausgangsstoffe sollen Mist und Gülle (Rind, Schwein, Geflügel) sowie pflanzliche Stoffe aus der landwirtschaftlichen Produktion (Maissilage, Gerste, Sonnenblumen, etc.) eingesetzt werden. Als Ausgangsstoffe sind ausschließlich die in Anlage 2 Tabelle 7 der DüMV gelisteten Materialien zulässig. Der Gärrest aus dieser Biogasanlage ist als Wirtschaftsdünger zu bezeichnen (§ 4 der DüMV). Als Aufbereitungshilfsmittel dürfen ausschließlich Stoffe der Anlage 2, Tabelle 8.1 (DüMV) oder Anwendungshilfsmittel der Anlage 2, Tabelle 8.2 (DüMV) verwendet werden.

Nur unvermeidbare Anteile an Reinigungsabwässer aus der Stallreinigung oder der Fahrzeug- und Gerätereinigung dürfen in die Biogasanlage eingeleitet werden, sofern Reinigungs- und/oder Desinfektionsmittel verwendet wurden.

IV.7.2. Anforderungen an Wirtschaftsdünger: Gemäß § 2 Nr. 1 DüngG i. V. m. §4 DüMV müssen Wirtschaftsdünger

- sich wachstumsfördernd, ertragssteigernd qualitätsverbessernd auf Nutzpflanzen auswirken und
- für die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen, Haustieren und Nutzpflanzen unbedenklich sein.

IV.7.3. Grenzwerte:

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 DüMV

Fremdbestandteile nach Anlage 2 Tabelle 8.3

- a) Steine über 10 Millimeter Siebdurchgang maximal 5 % in TM,
- b) Altpapier, Karton, Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang maximal 0,4 % in TM
- c) sonstige nicht abgebaute Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang maximal 0,1 % in TM

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 DüMV

Schadstoffe gemäß Anlage 2 Tabelle 1.4 Düngemittelverordnung:

Schadstoff	Grenzwert mg/kg TM
Arsen (As)	40
Blei (Pb)	150
Cadmium (Cd)	1,5
Chrom (Cr ^{VI})	2
Nickel (Ni)	80
Quecksilber (Hg)	1,0
Thallium (Tl)	1,0
Perfluorierte Tenside (PFT)	0,1



IV.7.4. Kennzeichnungsvorgaben:

Bei Abgabe muss der Gärrest im Sinne von § 6 DüMV vollständig und in der richtigen Reihenfolge gekennzeichnet sein. Bei Separation des Gärrestes muss jede Phase mit einer entsprechenden düngemittelrechtlichen Kennzeichnung versehen sein. Diese Kennzeichnung ist bei überbetrieblicher Verwertung (Inverkehrbringen) dem Empfänger mit der jeweiligen Lieferung auszuhändigen.

IV.7.5. Gütesicherung:

Als Inverkehrbringer ist der Antragsteller für die Qualität des Gärrestes verantwortlich. Der in der Biogasanlage als Nebenprodukt anfallende Gärrest sollte daher regelmäßig analysiert werden. Das Gärrestlager sollte über eine geeignete Probenahmeverrichtung verfügen, um eine repräsentative Probenahme zu ermöglichen. Die Zeitabstände zwischen den Untersuchungen sind so zu wählen, dass mögliche Gehaltsschwankungen durch Änderungen in der Zusammensetzung erfasst werden.

Mit der Untersuchung sollte ein Labor beauftragt werden, dass nach DIN EN ISO 17025 akkreditiert ist und nach dem Methodenbuch des Verbandes der Deutschen Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VD LUFA) arbeitet.

Die durch Analysen errechnete Nährstoffabfuhr über den Gärrest sollte mit der rechnerischen Nährstoffmenge der Inputstoffe abgeglichen werden. Sollten Abweichungen zwischen Nährstoffeinsatz und Nährstoffabfuhr auftreten, sollte dem nachgegangen werden.

IV.7.6. Bei der Ausbringung eines Wirtschaftsdüngers sind die Mengenbeschränkungen und Dokumentationspflichten aus der DüV zu berücksichtigen.

IV.7.7. Sollten Sie beabsichtigen, andere tierische Nebenprodukte als betriebsfremde Rindergülle, -mist, Schweinegülle, Hähnchen- und Pferdemist in der Anlage zu verwerten, ist dies dem Fachbereich Tiere und Lebensmittel des Kreises Borken mitzuteilen. Diese Stoffe dürfen nur mit Genehmigung des Fachbereiches Tiere und Lebensmittel eingesetzt werden.

IV.7.8. Um die gem. Verordnung (EG) 1069/2009 i. V. m. Verordnung (EG) 142/2011 geforderte vollständige räumliche Trennung der Biogasanlage von Nutztierhaltung, Futtermitteln und Einstreu sicherzustellen und die tierischen Nebenprodukte von Nutztieren, Futtermitteln und Einstreu zu trennen, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Die BGA ist im nördlichen Bereich der Maschinenhalle (B10) vollständig vom bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb notfalls durch einen Zaun oder eine Mauer zu trennen.

IV.7.9. Sämtliche Verkehrsflächen (Fahrwege, Rangierflächen und Lagerplätze) sowie Be- und Entladebereiche bzw. Abfüllplätze im Bereich von Fermenter und Gärrestlager sind in gut zu reinigender und desinfizierbarer Form (z.B. Asphalt oder säurefester Beton) auszuführen.



- IV.7.10. Container, Fahrzeuge und Behälter, in denen unbehandeltes Material (Gülle) befördert wurde, müssen an dem entsprechend ausgewiesenen Ort, hier die neu einzurichtende Waschplatte östlich des Behälter B5 gesäubert und desinfiziert werden. Der Fahrzeugwaschplatz (mind. 4 x 20 m) ist mit der Möglichkeit einer schadlosen Entsorgung der anfallenden Flüssigkeiten einzurichten (BE13).
- IV.7.11. Es darf nur Gülle aus Betrieben angenommen werden, die keinen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen unterliegen.
- IV.7.12. Bei Verwendung von betriebsfremder Schweinegülle ist die Einhaltung der Vorgaben des Abschnitts IV, Anlage 2 der Schweinehaltungs-Hygieneverordnung am Ursprungsbetrieb bezüglich der Lagerung (mindestens 8 Wochen ohne Zufluss), oder alternativ der Aufarbeitung der Schweinegülle mittels Verfahrens, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden (z.B. Pasteurisierung, o.ä.) durch den Betreiber der Anlage sicher zu stellen.
- IV.7.13. Die Anlieferung der Gülle sowie die Abholung der Gärreste ist zu dokumentieren (Herkunfts- bzw. Bestimmungsbetrieb, Menge, Tierart, Datum der Anlieferung).
- IV.7.14. Die Anlieferung der Gülle erfolgt über die südöstlich gelegene Zufahrt. Flüssige Gülle wird an der Vorgrube vor dem Gebäude B16 übergeben. Feste Inputstoffe sind vor bzw. in der Halle B10 zu entladen. Hier angeliefertes Material wird zur Beschickung des Feststoffeintrages B11 eingesetzt. Nach der Anlieferung sind die liefernden Fahrzeuge auf der Waschplatte gründlich zu reinigen und ggfls. zu desinfizieren.
- IV.7.15. Der Fermentationsrückstand gilt als unverarbeitetes Material. Sofern der Fermentationsrückstand nicht ausschließlich auf betriebseigene Flächen ausgebracht wird, ist der Abnehmer darauf hinzuweisen, dass es sich um unverarbeitetes Material handelt.
- IV.7.16. Der Fermentationsrückstand wird über ein Leitungssystem in den geplanten Separationshallenteil der B10 gepumpt. Anfallende flüssige Rückstände werden von dort in eines der Gärrestlager B7, B8, B9 zurückgepumpt. Die Entnahmestelle für flüssige Gärreste befindet sich zwischen den Behältern B7-B9 und den Behältern 14 und 15.
- IV.7.17. Die Behälter 14 und 15 sind dem landwirtschaftlichen Betrieb zugehörig und dienen der Biogasanlage als externes Gärrestlager. Eine direkte Verbindung mittels Rohrleitungen zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und den Behältern 14 und 15 ist unzulässig.
- IV.7.18. Feste Anteile des Fermentationsrückstands werden in der Halle B10 gelagert und von dort abtransportiert. Der Abtransport erfolgt immer nach der Verwiegung über die neue Waschplatte neben B5 und von dort aus zur Ein- und Ausfahrt der BGA.
- IV.7.19. Innerhalb der Halle B10 sind die Hallenteile baulich derart voneinander zu trennen, dass eine Vermischung der Fraktionen aus Anlieferung (Mist,



separierte Feststoffe) und festen Gärresten vermieden wird. Die Bereiche der Anlieferung von Fremdmist sowie die Lagerung und Abholung von abseparierten, festen Gärresten innerhalb der B10 sind baulich durch eine Mauer, die die volle Überladehöhe des eingesetzten Ladefahrzeug zzgl. 1,0 m überragt, voneinander zu trennen.

- IV.7.20. Verändern sich die vertraglich vereinbarten Abgabe- und Aufnahme-regelungen (Verwertungskonzept oder Vermittlungsgarantie) oder die schriftlich vertraglichen Vereinbarungen zur überbetrieblichen Pacht von Lagerkapazitäten oder die Bedingungen zur nicht-landbaulichen Verwertung im Betrieb gegenüber den im Bauantragsverfahren vorgelegten Unterlagen in einem Maße, dass die gesetzlich vorgegebene Lagerdauer oder die betriebs-individuelle Gesamtstickstoffobergrenze je Hektar und Jahr nicht mehr ein-gehalten wird, ist diese Änderung der Unteren Bauaufsichtsbehörde innerhalb von vier Wochen schriftlich anzuzeigen.
- IV.7.21. Auf Verlangen sind die Aufzeichnungen nach § 12 Abs. 6 DüV bzw. nach § 10 Abs. 1 DüV der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

V. Kostenentscheidung

Hierzu wird ein gesonderter Kostenbescheid erstellt.



VI. Hinweise

VI.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- VI.1.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- VI.1.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- VI.1.3. Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie/er beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

VI.2. Hinweise zum Störfallrecht

- VI.2.1. Die Betriebsanweisungen sind nach Durchführung der Gefährdungsbeurteilung inhaltlich zu prüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

VI.3. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz

- VI.3.1. Während der Durchführung des Bauvorhabens muss das beigelegte Baustellenschild an der Baustelle gut sichtbar angebracht sein.
- VI.3.2. Die Genehmigung und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Baubeginn auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung nach dem BImSchG und deren Anlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.
- VI.3.3. Wechselt die Bauherrschaft, so ist dem Kreis Borken, Fachbereich 63, dies unverzüglich mitzuteilen.
- VI.3.4. Gemäß den Tarifstellen 3.1.4.10.2 und 3.1.4.10. der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, für



die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen gem. den §§ 83 und 84 BauO NRW 2018 Gebühren zu erheben.

VI.4. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht

VI.4.1. Gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG ist für jeden Betrieb durch den Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss folgendes hervorgehen:

- Ermittlung der Gefährdungen
- Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht
- Festlegungen von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen
- Festlegungen, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist
- Ergebnis der Überprüfungen, d.h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden

VI.4.2. Der Arbeitgeber hat unabhängig von der Zahl der Beschäftigten im Rahmen seiner Pflichten nach § 3 BetrSichV und § 6 GefStoffV sicherzustellen, dass ein Dokument (Explosionsschutzdokument) erstellt und auf dem letzten Stand gehalten wird.

Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdung ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden ist,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen.

VI.4.3. Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Es ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden (§ 6 Abs. 8 und 9 GefStoffV).

VI.4.4. Die Technische Information 4 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“ sind zu beachten

VI.5. Hinweise zum Naturschutzrecht und Landschaftsschutz

VI.5.1. Das Verkehrsaufkommen durch zusätzlichen An- und Abtransport erhöht sich. Sollten Wegeausbauten (Überführen in einen höheren Ausbauzustand), Vergrößerungen von Einmündungsbereichen und Wegeverbreiterungen an den Zufahrtswegen erfolgen, müssen diese - auch wenn sie von der Gemeinde vorgenommen werden - als Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz betrachtet und ggfls. ausgeglichen werden.



VII. Begründung

VII.1. Allgemeines und Zuständigkeit

Die Biogasanlage wurde am 08.10.2004 vom Kreis Borken, FB 63, erstmalig genehmigt (Az.: 63-24 1116 2004).

Sie haben mit Antrag vom 18.12.2024 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung zum Betrieb Ihrer Biogasanlage durch die Erhöhung der Einsatzstoffmenge und der produzierten Rohbiogasmenge von 3,49 auf 6,00 Mio. Nm³ Jahreshöchstmenge sowie das Aufstellen einer zusätzlichen Notfackel beantragt. Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen nach Ergänzung formell vollständig am 03.06.2025 vor. Die materielle Vollständigkeit ergab sich durch Nachreichung von Unterlagen am 16.12.2025.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang^oI der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit besteht für die beantragte Anlage, da es sich hier um eine Anlage innerhalb eines Betriebsbereichs nach der Störfall-Verordnung handelt und die Bezirksregierung nach Anhang I, Abs. 1 1. Spiegelstrich der ZustVU für Anlagen innerhalb eines Betriebsbereichs nach Störfall-Verordnung zuständig ist.

VII.2. Allgemeine Genehmigungspflicht

Gemäß § 16 BImSchG bedürfen wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Änderungs-genehmigung.

Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

VII.3. Einkonzentrierte Genehmigungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, sofern nicht ausdrücklich in § 13 BImSchG eine Ausnahme normiert ist („Konzentrationswirkung“). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Genehmigungen ein-konzentriert:

VII.3.1. Baugenehmigung des Kreises Borken

Die Anlage befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Heek. Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden. Da es sich bei der Anlage um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB handelt, war die Baugenehmigung zu erteilen.

Das Einvernehmen der Gemeinde Heek als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 16.12.2025 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.



Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zulässig. Das Vorhaben dient der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebes nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder eines Betriebs nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz. Das Vorhaben steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb, die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt und je Hofstelle oder Betriebsstandort wird nur eine Anlage betrieben.

Die Erhöhung der Kapazität der bestehenden Anlage zur Erzeugung von Biogas wurde in der Vergangenheit bereits genehmigt auf 3,49 Mio. Nm³. Die Genehmigung erfolgte dabei unter Anwendung der Vorschrift des § 246 Abs. 1 BauGB. Eine Anzeige nach § 15 BImSchG wurde positiv beschieden. Nunmehr soll eine erneute Erhöhung der Kapazität der Anlage auf nun 6,0 Mio. Nm³ Biogas erfolgen. Auch hier ist die genannte Vorschrift anzuwenden. Insofern bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die erneute Kapazitätserhöhung.

VII.3.2. Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung

Gegen die Erteilung der Erlaubnis nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

VII.3.3. Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

Die Genehmigung schließt die Zulassung der Biogasanlage gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Amtsblatt EG, L 300 vom 14. November 2009, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 15 der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte Beseitigungsverordnung TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl. Teil I Nr. 37; S. 1735) für den Einsatz von Material der Kategorie 2 (Rindergülle, Rindermist und Schweinegülle der Betreibergemeinschaft) ein.

VII.4. Verfahrensgang

VII.4.1. Beteiligung

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Borken

Fachbereich 39 – Tiere und Lebensmittel
Fachbereich 53 – Gesundheit
Fachbereich 63 – Bauen, Wohnen und
Immissionsschutz
Fachbereich 66 – Natur und Umwelt



Gemeinde Heek	Bauordnung – Feuerwehr über Bauaufsicht Planungsamt
LANUK/LAVE	Futtermittel, Düngemittelverkehrskontrolle Saatgut
Landwirtschaftskammer NRW	Kreisstelle Borken
LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Städtebau und Landschaftskultur

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Störfallrechts, des Arbeitsschutzes und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und unter der Bedingung, dass die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise, wie durch mich veranlasst, in die Genehmigung aufgenommen werden, keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben.

VII.4.2. Bekanntmachung, Auslegung und Einwendungen

Die Biogasanlage als Hauptanlage, ist aufgrund der Durchsatzkapazitäten eine IE-Anlage und gem. der 4. BImSchV ist ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 10 BImSchG durchzuführen.

Das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 10 BImSchG am 13.06.2025 in den folgenden Medien öffentlich bekanntgemacht:

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 24 unter lfd. Nummer 125
- Internetseite der Bezirksregierung Münster (https://url.nrw/brms_verfahren)

Die Antragsunterlagen waren in der Zeit vom 16.06.2025 bis zum 15.07.2025 auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (https://url.nrw/brms_verfahren) öffentlich einsehbar. Während der Einwendungsfrist vom 16.06.2025 bis einschließlich 18.08.2025 wurden keine Einwendungen erhoben. Der vorgesehene Erörterungstermin wurde abgesagt.

VII.4.3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage fällt unter die Ziffern 8.4.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG) zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde im Genehmigungsverfahren vorgenommen. Es wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser



Feststellung erfolgte nach § 5 UVPG sowie in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster und dem UVP-Portal vom 16.06.2025 bis zum 15.07.2025.

VII.5. Nebenbestimmungen

In § 12 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wird, sowie dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Es erfolgt somit durch die Nebenbestimmungen ein abwägender Ausgleich zwischen Ihrem Betriebsinteresse an der Anlage und dem Schutz der Umwelt vor den von Ihrer Anlage ausgehenden Beeinträchtigungen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen dienen insbesondere der Gewährleistung, dass die Genehmigung auch bei Vorliegen umweltrechtlich relevanter Gefahren nicht versagt werden muss, sondern eine Erteilung der Genehmigung durch Verwendung von Nebenbestimmungen unter festgelegten Bedingungen im Rahmen des rechtlich möglichen ohne erneute Antragstellung erfolgen kann.

Auch dienen die Nebenbestimmungen dazu, Regelungen in Gesetzen und Verordnungen so zu konkretisieren, dass sie für das beantragte Vorhaben angewendet werden können. Soweit Anforderungen eigentlich lediglich in verwaltungsinternen Verwaltungsvorschriften (insbesondere TA-Luft und TA-Lärm) geregelt sind, entfalten diese Anforderungen durch Nebenbestimmungen im Bescheid Verbindlichkeit für den Betreiber.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Lärm, Staub, Erschütterungen, Gerüche und Gewässerschutz. Sie sind in Ergänzung zu den Angaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.

VII.5.1. Immissionsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung 12. BImSchV) sowie der 44. BImSchV.

Der Stand der Technik ist von genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG einzuhalten. Der Stand der Technik wird in der TA Luft definiert. Da es sich hierbei jedoch um eine Verwaltungsvorschrift handelt müssen die Anforderungen daraus durch Auflagen im Genehmigungsbescheid festgelegt werden. Bei der Genehmigung Ihrer Anlage war zu berücksichtigen, dass der Stand der Technik durch die Einhaltung der TA-Luft und der TRAS 120 gewährleistet ist.

VII.5.2. Störfallrecht

Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage war insbesondere die Beurteilung des Gefahrenpotentials der Anlage von Bedeutung. Das Gefahrenpotential der Biogasanlage liegt in der Handhabung von hochentzündlichem und giftigem Biogas (Methan, Schwefelwasserstoff).



Da in der Biogasanlage mehr als 10.000 kg des entzündbaren Gases Biogas vorhanden sein können, handelt es sich hier um einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß 12. BImSchV. Gemäß § 3 Absatz 4 der 12. BImSchV zählt es zu den Betreiberpflichten, dass die Anlagen eines Betriebsbereichs dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Der Stand der Sicherheitstechnik wird für Biogasanlagen unter anderem in der TRAS 120 definiert. Da diese technische Regel keine unmittelbare rechtliche Bindung entfaltet wurden die Anforderungen daraus in dieser Genehmigung mit aufgenommen. Anforderungen aus der TRAS 120, die aus technischen Gründen nicht nachträglich umgesetzt werden können, sind durch abweichende Maßnahmen umzusetzen, um das entsprechende Schutzziel zu erreichen.

Im vorliegenden Bescheid wird der Stand der Sicherheitstechnik durch die Stellungnahme nach § 29a BImSchG der DEKRA Automobil GmbH bewertet. Diese Ordnungsprüfung, bei der insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und die Umsetzung der einschlägigen technischen Regelwerke geprüft werden, führt zu Auflagen und Nebenbestimmungen zur Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik. Die unter Ziff. IV.3.1 angeordneten wiederkehrenden sicherheitstechnischen Prüfungen werden im Rahmen einer diesbezüglichen Ermessensentscheidung auf der Grundlage des § 29a Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.6.4 Abs. 5 der TRAS 120 angeordnet, um die Erfüllung des Standes der Sicherheitstechnik und eine entsprechende regelmäßige Überprüfung durch einen unabhängigen, von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Sachverständigen sicherzustellen, und entsprechen vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung ebenfalls dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

VII.5.3. Baurecht

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Landesbauordnung (BauO NRW 2018). Im Rahmen der Antragsprüfung wurde deutlich, dass die Vereinbarkeit der beantragten Errichtung der Anlage mit den Anforderungen (Standicherheit, Brandschutz, Abstandsfläche usw.) der BauO NRW 2018 vereinbar ist, wenn die Nebenbestimmungen zum Baurecht umgesetzt werden.

VII.5.4. Arbeitsschutzrecht

Die einzelnen Auflagen zum Arbeitsschutzrecht präzisieren die Umsetzung der im Arbeitsschutzgesetz und der Betriebssicherheitsverordnung genannten Schutzmaßnahmen und konkretisieren die den Stand der Technik dokumentierenden Technischen Regeln und Empfehlungen.

VII.5.5. Veterinär-, Düngemittelverkehrskontrolle und Hygienerecht

Die Nebenbestimmungen ergeben sich vorliegend aus:

- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG (Amtsblatt EG L 300 Seite 1 vom 14.11.2009 sowie Amtsblatt L 24 Seite 9 vom 30.01.1998)
- Verordnung 142/2011 vom 25.02.2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für



nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (Amtsblatt EG L 54, S.1)

- Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte Beseitigungsverordnung TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl. Teil I Nr. 37; S. 1735) in der jeweils geltenden Fassung
- Schweinehaltunghygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung

VIII. Fazit

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieser Genehmigung sowie der vorausgegangenen Genehmigungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.

IX. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Im Auftrag

Gez. Victoria Grüner



Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Antrag

- 0. Deckblatt
- 1. Anlagenverzeichnis
- 2. Genehmigungsstand der gesamten Anlage
- 3. Formular 1: Antragsformular nach §16 BImSchG
- 4. Bauantragsformular
- 5. Vollmacht

2. Karten

- 6. Auszug aus der Grundkarte
- 7. Auszug aus der Flurkarte
- 8. Lageplan
- 9. Leitungsplan
- 10. Technische Daten Fackel

3. Angaben zur Anlage

- 11. Aufstellung Betriebseinheiten
- 12. Gliederung der Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- 13. Kurzbeschreibung des Vorhabens
- 14. Nährstoffbeurteilung LWK NRW
- 15. Eigene Einsatzstoffe Gülle und Mais
- 16. Gaslagervolumen
- 17. Verkehrssituation

4. Angaben zum Betrieb der Anlage

- 18. Formular 2 Gliederung in Betriebseinheiten Blatt 1-4
- 19. Formular 3 techn. Daten Betriebseinheiten Blatt 1-20
- 20. Fließbild

5. Angaben zu den Emissionen / Immissionen

- 21. Formular 4 Betriebsablauf Emissionen Blatt 1-18
- 22. Formular 5 Quellenverzeichnis Betriebseinheiten Blatt 1
- 23. Immissionsgutachten Normec

6. Angaben zur Anlagensicherheit

- 24. Ex-Schutzplan
- 25. Störfallkonzept
- 26. Sachverständigen Stellungnahme

7. Abfälle / Abwasserwirtschaft

- 27. Formular 6 Abgasreinigung / Abwasser Blatt 1-2
- 28. Formular 7 Niederschlagswasser Blatt 1

8. Brandschutz

- 29. Brandschutzkonzept

9. Angaben zur Umweltverträglichkeit / Natur- und Landschaftsschutz

- 30. UVPG Anlage 3
- 31. Forstliches Gutachten zu Immissionsbelastung

10. Bodenschutz und Gewässer

- 32. Bericht zur Vorprüfung AZB



Anhang 2. Zitierte Vorschriften

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
4. BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 08.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen-, und Verbrennungsmotoranlagen vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 804), zuletzt



	geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S 1801)
DüG	Düngegesetz vom 09.01.2009 (BGBl. I S. 54, berichtigt: S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 277 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
DüMV	Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung) vom 05.12.2012 (BGBl. I S 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 Dritte ÄndVO vom 02.10.2019 (BGBl. I S. 1414)
DüngG	Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 846)
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatuschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 in der Fassung vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016 S. 934, SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214)
SchHaltHygV	Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung - SchHaltHygV) vom 07.06.1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), zuletzt durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 29.04.2000 (GV. NRW. S. 422; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27.03.2018 (GV. NRW. S. 206)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)



TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
TierNebV	Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung) vom 27.07.2006 (BGBl. I S. 1735), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
TRAS 120	Technische Regel für Anlagensicherheit - Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen (TRAS 120) vom 20. Dezember 2018
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
VERORDNUNG (EU) Nr. 142/2011	VERORDNUNG (EU) Nr. 142/2011 DER KOMMISSION vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren
VERORDNUNG (EG) Nr. 1069/2009	VERORDNUNG (EG) Nr. 1069/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.07.2025 (GV.NRW. 2025 S. 672)